



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0377/25/2-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 24.04.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Wie das Bezirksamt Lichtenberg das Berliner Abgeordnetenhaus belog“. Hintergrund ist ein Rettungseinsatz am 11.02.2025, bei dem der Katastrophenschutzbeauftragte des Bezirksrathauses bei der Arbeit behindert worden sein soll. Einer früheren Berichterstattung der Zeitung zufolge hatte ein direkter Referent des CDU-Bürgermeisters den Katastrophenschutzbeauftragten des Amts bei der Behandlung eines 84-Jährigen, der zuvor zusammengebrochen war, behindert. Diesen Vorwurf hat der Katastrophenschutzbeauftragte demnach noch am selben Tag auf X geäußert. Im Bericht geht es nun darum, dass das Bezirksrathaus das Berliner Abgeordnetenhaus bei der Aufarbeitung des Vorfalls belogen haben soll und parallel dazu auch eine Hausdurchsuchung bei einem mit dem Thema befassten Journalisten veranlasst haben soll.

In einem Artikel vom August zum Thema schreibt die Zeitung, das Bezirksamt habe dieser Darstellung daraufhin öffentlich widersprochen: Bei der Erstversorgung sei niemand behindert worden, habe das Amt auf Nachfrage einer anderen Zeitung im März geschrieben. Das Rathaus habe den Katastrophenschutzbeauftragten noch im Februar beurlaubt und die außerordentliche Kündigung beantragt – laut seinem Anwalt, ohne eine Begründung zu liefern. Doch der Personalrat habe das abgelehnt.

Der Katastrophenschutzbeauftragte zeigte den Referenten verschiedener Zeitungsberichte zufolge wegen unterlassener Hilfeleistung an, den Bürgermeister wegen übler Nachrede. Dem beschwerdegegenständlichen Bericht zufolge bat die Innenverwaltung dann das Bezirksamt um eine Stellungnahme zur Sache.

Im beschwerdegegenständlichen Artikel heißt es nun, diese Stellungnahme sei lückenhaft und in Teilen sogar falsch und unwahr. Das Bezirksamt habe darin mehrere E-Mails und ein Telefonat zwischen dem involvierten Journalisten und dem CDU-Bürgermeister unterschlagen. In derselben Stellungnahme lüge das Bezirksamt bei der Beschreibung des Vorfalls mit dem Katastrophenschutzbeauftragten und schreibe, „dem Senat seien keine Mängel oder Behinderungen der Erste-Hilfe-Maßnahmen bekannt geworden“. Ebenfalls nicht in der Antwort stehe, dass der Bürgermeister selbst Strafanzeige gegen den Journalisten gestellt habe, und zwar schon nach seinem ersten Telefonat mit dem Journalisten am Tag des Ersthelfer-Vorfalls am 11.02.2025. Dazu habe eigens ein Streifenwagen zum Bezirksrathaus fahren müssen, um die Anzeige aufzunehmen.

Bei dem Journalisten hätten deswegen Beamte des Landeskriminalamts (LKA) Hamburg an der Wohnungstür geklingelt und eine sogenannte Gefährderansprache durchgeführt. Grund: ein angeblicher Ehrdelikt gegen den Bürgermeister durch den X-Beitrag. Die Zeitung nennt das „Swatting“: den Vorgang, wenn Amtsträger unter Vorspiegelung falscher Tatsachen die Polizei auf Journalisten ansetzen, um sie einzuschüchtern.

„Im Rathaus [Bezirk] verstrickt man sich in Ausflüchten, Ausreden und Auskunftsverweigerung“, zitiert die Zeitung dazu einen Grünen-Politiker. Er sagt außerdem: „Ich erwarte eine deutliche Klarstellung, dass Journalisten nicht durch das staatliche Gewaltmonopol in ihrer Arbeit behindert oder gar kriminalisiert werden“.

II. Die Beschwerdeführerin ist die Pressegesprecherin des Bezirksamts. Sie macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 8 und 13 des Pressekodex geltend.

Der beschwerdegegenständliche Artikel unterstelle, ein Mitarbeiter des Bezirksamts habe den Rettungseinsatz gestört. Das sei nachweislich falsch und damit ein Verstoß gegen das Wahrheitsgebot nach Ziffer 1. Es gebe keinerlei Beschwerde seitens der Feuerwehr oder der medizinischen Kräfte, dieser Vorwurf sei erst nachträglich konstruiert worden.

[Anm. d. Geschäftsstelle: Hierzu laufen vor verschiedenen Gerichten mehrere Verfahren, unter anderem wegen der Beurlaubung des Katastrophenschutzbeauftragten. In keinem davon gibt es bereits ein Urteil.]

Zudem behauptete die Zeitung, der Bezirksbürgermeister habe versucht, den Journalisten gezielt einzuschüchtern. Tatsächlich sei zum Zeitpunkt des Telefonats nicht bekannt gewesen, dass es sich um einen Journalisten handelte. Das Gespräch sei durch den Journalisten selbst abgebrochen worden, und es habe keine aggressive Kommunikation durch das Bezirksamt gegeben.

[Anm. d. Geschäftsstelle: Die Zeitung schreibt hierzu im Artikel: „[Name Journalist] gab sich als Journalist zu erkennen. [Name Bürgermeister] wurde laut am Telefon und versuchte, den Journalisten einzuschüchtern. Darauf wurde der Journalist ebenso laut. Erst behauptete [Name Journalist], nicht zur Auskunft verpflichtet zu sein, er wollte das Gespräch abbrechen. Nach einem Zwist über das Landespressegesetz sagte der Bezirksbürgermeister, man möge ihm eine E-Mail mit den Fragen schicken. Auch seine E-Mail-Adresse nannte er.“]

Folgende Aussagen habe der Journalist bei X gemacht:

„Mich zum Gespräch mit diesen Wichsern einladen, damit die erstmals im Leben was merken. Biiiiiteeee, ich brauch mal wieder jemand zum Anbrüllen.“

„Das Arschloch darf jetzt laufen, ich komme. Und sag ihm, dass ich kommen werde, der soll lesen, dass ich kommen werde, weil ich werde kommen.“

„Keine Sorge, aber die haben danach feuchtwarme Schlüppies, weil laut kann ich richtig gut“

„Egal was passiert, ich komme vorbei zum Interview mit Herrn Pfarrer Näher, mein Gott, zu Dir“

„Ich bleibe dabei, der kann sich jetzt einen Helm aufsetzen und seine Zigarre abholen gehen.“

Diese Aussagen geben nach Ansicht der Pressesprecherin in der Wortwahl überhaupt keinen Anlass zu vermuten, dass hier eine Person journalistisch vorgehen würde. Aufgrund dieser Aussagen habe das Bezirksamt Kontakt zum Staatsschutz gesucht, der wiederum dazu geraten habe, eine Anzeige zu verfassen. Dies sei wiederum mehrere Stunden vor dem Telefonat mit dem Journalisten gewesen. Es gebe also keine Verbindung zwischen der Anzeige und dem Telefonat mit dem Journalisten, in dem er sich als Medienvertreter ausgegeben habe. Das Bezirksamt habe auch keinen Streifenwagen vorfahren lassen oder einen Journalisten eingeschüchtert.

Die im Artikel suggerierte Kausalität, wonach das Bezirksamt nach einem Telefonat mit dem Journalisten Anzeige erstattete, sei also falsch. Die Anzeige sei vor dem Telefonat gestellt worden, und zwar aufgrund bedrohlicher Aussagen, die nichts mit dem journalistischen Beruf zu tun gehabt hätten. Die Darstellung eines politisch motivierten Polizeieinsatzes sei damit unzutreffend.

Der Artikel enthalte zudem herabsetzende Formulierungen wie „Täuschung“, „Swatting“ oder „Einsatz von Staatsgewalt gegen Journalisten“, die den Bezirksbürgermeister in einer rechtswidrigen oder gar kriminellen Rolle darstellten, ohne dass dies belegt sei. „Auch der Begriff „belogen“ im Titel sei eine schwerwiegende Anschuldigung, die durch die Faktenlage nicht gedeckt sei.“

III. Für den Beschwerdegegner nimmt der Autor des Textes Stellung. Er erklärt, die Beschwerdeführerin sei Pressesprecherin einer Behörde. Der Presserat führe in seinem FAQ aus, grundsätzlich könne sich jede Person – ob Privatperson, Verein oder Verband – beim Presserat beschweren. Der Autor bezweifle jedoch, dass der Staat, vertreten durch das Bezirksamt, diese Möglichkeit habe. Er argumentiert, „jeder“ sei nicht der Staat, da dieser kein Grundrechtsträger sei.

Laut Beschwerdeordnung sei jede Person berechtigt, sich über Veröffentlichungen oder Vorgänge von Presseunternehmen zu beschweren. Auch Leserinnen und Leser könnten sich laut Presserat über Inhalte in Zeitungen, Zeitschriften und Onlinemedien beschweren. Die Autoren hielten fest, dass die Beschwerdeführerin zwar eine Person und Leserin sei, im konkreten Fall jedoch als Vertreterin einer Behörde gehandelt habe. Die Beschwerde sei demnach von der Behörde eingereicht worden, die keine natürliche oder juristische Person, sondern ein Organ des Landes Berlin sei. Der Autor verweist außerdem auf die Gründungsgeschichte des Presserats als freiwillige Selbstkontrolle der Presse, die gerade staatlicher Einflussnahme entgegenwirken solle. Dass nun der Staat selbst den Presserat gegen die Presse in Anspruch nehme, widerspreche dem Vereinszweck, der den Schutz der Pressefreiheit betone.

Darüber hinaus hält der Autor die Beschwerde für unbegründet, weil die Beschwerde seiner Ansicht nach falsche Behauptungen enthält.

So habe er in seinem Text nicht behauptet, ein Mitarbeiter des Bezirksamts habe einen Rettungseinsatz behindert. Vielmehr habe sich der Vorwurf gegen den persönlichen Referenten des Bezirksbürgermeisters gerichtet, der den Katastrophenschutzbeauftragten des Bezirks, einen ausgebildeten Rettungssanitäter, bei der Hilfeleistung an einem Senior behindert haben solle. Gegen den Referenten laufe ein Ermittlungsverfahren. Die Sprecherin des Bezirksamts habe hingegen erklärt, es habe keine Behinderung gegeben, da keine Beschwerde der Feuerwehr vorliege. Der Autor sieht darin den Versuch einer staatlichen Stelle, den Presserat zu täuschen.

Zudem habe der Bürgermeister, entgegen den Angaben in der Beschwerde, sehr wohl gewusst, dass der im Text genannte Journalist diesen Beruf ausübe. Er habe dies gegenüber der Polizei auch bestätigt und einen Tonmitschnitt des Gesprächs übergeben. Das daraus resultierende Ermittlungsverfahren sei inzwischen eingestellt worden. Der Vorwurf, der Journalist habe das Gespräch abgebrochen, sei demnach unbelegt.

Auch der Vorwurf der Bedrohung ist laut Autor nicht haltbar. Die Staatsanwaltschaft habe lediglich ein Verfahren wegen möglicher Beleidigung eingeleitet. Ein entscheidender Post, der die Wortwahl des Journalisten betreffe, sei in der Beschwerde des Bezirksamtes nicht erwähnt worden. Er habe mit dem Journalisten bereits klärende Gespräche geführt und könne keine Bedrohung erkennen. Er verweist auf § 241 StGB und hält fest, dass keine rechtswidrige Tat im Sinne des Gesetzes erkennbar sei. Vielmehr habe sich der Bezirksbürgermeister durch die angekündigte Konfrontation eingeschränkt gefühlt.

Er schreibt weiter, dass die Aussage, der Bürgermeister habe mehrere Stunden vor dem Telefonat mit dem Journalisten Kenntnis von dessen X-Posts erhalten und es bestehe kein Zusammenhang zwischen Anzeige und Gespräch, sei unvollständig. Die Polizei Berlin habe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung auf Anfrage mitgeteilt, dass ein Funkwagen zum Bezirksamt geschickt worden sei, damit der Bezirksbürgermeister eine Anzeige erstatten könne. Die Anzeige habe im Zusammenhang mit dem Verhalten des Journalisten gestanden.

Das Bezirksamt habe dann am 19.02.2025 bestätigt, dass der Bürgermeister Anzeige gegen den Journalisten erstattet habe, jedoch keine weiteren Details genannt. Auf Nachfrage des Autors habe es angegeben, die Anzeige sei am 11.02.2025 gegen Mittag erfolgt. Die Gelegenheit, den zeitlichen Ablauf darzustellen, habe das Bezirksamt nicht genutzt. Deswegen und aufgrund der Bestätigung der Polizei sei er davon ausgegangen, dass die Anzeige im Zusammenhang mit dem Telefonat gestanden habe. Er sieht hier die Verantwortung beim Bezirksamt: Seiner Meinung nach das Bezirksamt die Fragen zum Fall und zum Rettungseinsatz nicht mit der gebotenen Klarheit beantwortet.

Im Detail: Auf die Frage, ob der Bürgermeister die Polizei über Presseanfragen zu möglichen Amtsdelikten informiert habe, habe das Bezirksamt erklärt, ihm seien keine solchen Delikte oder Anzeigen bekannt. Weitere Ermittlungen obliegen der Polizei. Zuvor habe der andere Journalist dem Bezirksamt mehrere Anfragen zum behinderten Rettungseinsatz gestellt. Das Bezirksamt habe den Vorwurf der Behinderung durch den Referenten des Bürgermeisters zurückgewiesen.

Erst durch das Beschwerdeverfahren sei der Autor in der Lage gewesen, den genauen zeitlichen Ablauf zu rekonstruieren: Der Bürgermeister habe nach eigenen Angaben am Morgen des 11.02.2025 von den Posts erfahren, um 12:10 Uhr Anzeige erstattet und um 13:35 Uhr den freien Journalisten zurückgerufen. Der Zeitraum zwischen Anzeige und Telefonat habe also weniger als zwei Stunden betragen. Die Darstellung des Bezirksamtes sei daher irreführend. Es sei außerdem anzumerken, dass etwaige angebliche

Beleidigungen sich, wenn überhaupt, nur auf den Referenten bezogen haben könnten. Zur Behauptung, der Bürgermeister habe nicht gewusst, dass der Journalist Journalist sei, verweist der Autor auf die Ermittlungsakte. Daraus gehe hervor, dass er bereits bei der Anzeige davon ausgegangen sei, dass der Journalist Journalist sei und dass dem Bürgermeister bekannt gewesen sei, dass eine Gefährderansprache erfolgen solle. Der Bürgermeister habe dies durch Untätigkeit sogar befördert.

Aus der Ermittlungsakte ergebe sich zudem, dass der Bürgermeister gegenüber der Polizei behauptet habe, der Katastrophenschutzbeauftragte habe in einem X-Post Namen veröffentlicht – was nicht zutreffe. Der Bürgermeister habe damit falsche Angaben gemacht. Außerdem habe der Bürgermeister gegenüber der Polizei geäußert, die Posts stammten wohl von einem Journalisten und Waffensachverständigen. Die Aussage der Presseprecherin, es sei nicht bekannt gewesen, dass der Journalist Journalist sei, sei demnach falsch.

Und weiter: Der Bürgermeister habe mit der Polizei vereinbart, dass ein Funkwagen zum Rathaus geschickt werde, um die Anzeige aufzunehmen und weitere Maßnahmen wie eine Gefährderansprache einzuleiten. Die Polizei habe dies nicht angeregt, sondern es sei vereinbart worden. Er habe damit bewusst in seiner Rolle als Berufspolitiker einen Polizeieinsatz ausgelöst.

Der Autor betont, dass er in seinem Text nicht den Vorwurf eines politisch motivierten Polizeieinsatzes erhoben habe. Vielmehr solle die Rolle des Staates bei Beschwerden gegen die Presse überdacht werden.

Aus der Akte der Polizei ergebe sich außerdem, dass der Bürgermeister nach dem Telefonat erneut beim LKA angerufen habe. Dieser zweite Anruf habe zweifelsohne das Potenzial gehabt, den Eindruck bei der Polizei zur Notwendigkeit möglicher Maßnahmen zu verstärken.

Der Autor erklärt weiter, die Polizei Berlin habe am 12.02.2025 die Polizei Hamburg um eine Gefährderansprache gebeten, die am 17.02.2025 durchgeführt worden sei. In den Angaben der Polizei Berlin vom 21.02.2025 habe es geheißen, dass ein Fachkommissariat des Staatsschutzes Ermittlungen gegen einen Journalisten wegen Beleidigung und Bedrohung zum Nachteil eines Bezirksbürgermeisters führe. Im Rahmen dieser Ermittlungen sei eine Gefährderansprache erfolgt, bei der der Journalist aufgefordert worden sei, den Bürgermeister nicht zu kontaktieren und das Bezirksamt nicht aufzusuchen. Die journalistische Tätigkeit solle dadurch jedoch nicht behindert werden; der Kontakt könne gesucht werden, sofern er der Recherche diene.

Der Bürgermeister habe also zwei Polizeieinsätze ausgelöst: Er habe erstens den Funkstreifenwagen zum Bezirksrathaus bestellt, damit er dort eine Strafanzeige stellen könne. Die Gefährderansprache sei der zweite. Die Anzeige des Bürgermeisters habe dazu geführt, dass die Polizei – also die Staatsgewalt – gegen einen Journalisten vorgegangen sei. Dass das Bezirksamt den geschilderten Sachverhalt, der auch so im Artikel stehe, als Darstellung eines rechtswidrigen oder kriminellen Vorgehens des Bürgermeisters werte, sei nicht gedeckt. Ein solcher Vorwurf sei im Artikel gar nicht erhoben worden. Vielmehr habe ein Vertreter der Exekutive dafür gesorgt, dass Staatsschutz und Polizei gegen einen Journalisten tätig würden. Ein Bürgermeister in der Besoldungsgruppe B6 müsse wissen, welche Folgen das Einschalten der Polizei habe. Dies sei ihm laut Polizei auch bewusst gemacht worden.

Zudem habe der Autor belegt, dass eine parlamentarische Anfrage des erwähnten Grünen-Abgeordneten an die Senatsinnenverwaltung unvollständig beantwortet worden sei, da das Bezirksamt die Innenverwaltung nicht vollständig informiert habe. Dadurch sei das Parlament

in seinen Rechten eingeschränkt worden. Dem Frage- und Kontrollrecht sei durch lückenhafte Darstellung nicht entsprochen worden, was im allgemeinen Sprachgebrauch bedeute, dass das Parlament belogen und getäuscht worden sei.

Abschließend erklärt der Autor, die Redaktion sei nicht abgeneigt, die Beschwerde des Bezirksamtes, die darin enthaltenen Falschbehauptungen sowie die aus der Ermittlungsakte hervorgehenden Beweise in der eigenen Berichterstattung zu thematisieren und dabei die zeitlichen Abläufe zu konkretisieren.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Zum einen kritisiert der Ausschuss, dass die Zeitung den Hergang des angeblich behinderten Rettungseinsatzes zur Tatsachenbehauptung erhebt. Die Redaktion stützt sich bei der Wiedergabe der Ereignisse im beschwerdegegenständlichen Artikel vom 24.04.2025 und im Artikel vom 06.03.2025 auf die Angaben des Katastrophenschutzbeauftragten. Dieser fungiert als einzige Quelle für die Behauptung, ein Mitarbeiter des Bezirksamts hätte ihn bei seinem Rettungseinsatz behindert. Das widerspricht dem journalistischen Gebot, sich bei der Berichterstattung stets auf mindestens zwei Quellen zu berufen. Hinzu kommt, dass der Katastrophenschutzbeauftragte persönlich in den Vorgang involviert war und damit erst recht nicht als vertrauenswürdige Quelle für eine Tatsachenbehauptung herangezogen werden kann.

Überdies gibt der Autor in seiner Stellungnahme recht vage an, dass Recherchen zum genauen zeitlichen Ablauf rund um die Anzeige und die Gefährderansprache gegen den Journalisten und Verfasser der Posts möglich gewesen seien. In diesem Zuge bewertet es der Ausschuss als weiteren Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht, dass die Redaktion offenbar den genauen zeitlichen Ablauf nicht kannte, gleichwohl aber im Indikativ von Einschüchterung eines Journalisten durch die Staatsgewalt schreibt.

Verstöße gegen die anderen von der Beschwerdeführerin aufgerufenen Ziffern sieht der Beschwerdeausschuss hingegen nicht, da sie nicht einschlägig sind.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

...

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>